Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 9. September 1972	Nr. 97

Inhalt

Zehnte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung

Vom 7. September 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1982), wird wie folgt geändert:

I

Der III. Teil (Mindestbemannung) erhält folgende Fassung:

„III. Teil

Besatzung

§ 66

(1) Die Besatzung, die sich während der Fahrt im Geltungsbereich dieser Verordnung an Bord zu befinden hat, wird von der Untersuchungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68 bis 75 festgesetzt und muß in allen Betriebsformen den nachfolgenden Vorschriften entsprechen. § 1.08 Nr. 3 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Anlage zu Bundesgesetzbl. I S. 178) bleibt unberührt.

Es werden folgende Betriebsformen unterschieden:

A: Tagesfahrt von höchstens 16 Stunden
B: Verkürzte halbständige Fahrt von höchstens 18 Stunden
C: Halbständige Fahrt von höchstens 20 Stunden
D: Ständige Fahrt von höchstens 24 Stunden

} jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden

(2) Die Mitglieder der Besatzung müssen in der Lage sein, ihre Aufgaben an Bord unter Bedingungen zu erfüllen, die eine Übermüdung ausschließen.

(3) Neben dem Schiffsführer und den in § 2 genannten Besatzungsmitgliedern (Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer) können zur Besatzung gehören:

a) Der Steuermann

Der Steuermann muß mindestens zwei Jahre als Matrose oder Matrosen-Motorwart in der Binnenschiffahrt gefahren sein.

b) Der Matrosen-Motorwart

Der Matrosen-Motorwart muß Grundkenntnisse in der Motorenkunde besitzen sowie mindestens ein Jahr als Matrose und mindestens ein Jahr auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft zur See oder in der Binnenschifffahrt gefahren sein.

(4) Jedes Besatzungsmitglied kann, wenn es die Umstände erfordern, im Rahmen des Betriebs des Fahrzeugs auch für solche Arbeiten eingeteilt werden, die außerhalb seines eigentlichen Aufgabenbereichs liegen.

(5) Wem die Betreuung ständig an Bord lebender Kinder unter 10 Jahren obliegt, darf nicht Mitglied der Besatzung sein.

(6) Der nach § 2 Nr. 9 erforderliche Nachweis, daß der Schiffsjunge in einem ordnungsmäßigen Lehrverhältnis steht, ist vom Schiffsführer an Bord mitzuführen und den Dienstkräften der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorzulegen. Schiffsjungen können durch Angehörige der Decksmannschaft ersetzt werden, die mindestens 17 Jahre alt sind.

§ 67

Beschäftigung von Frauen in der Besatzung

(1) Eine Frau darf der Besatzung — ausgenommen als Schiffsführer — nicht angehören, wenn das Fahrzeug nicht zur Beschäftigung von Frauen geeignet ist.

Ein Fahrzeug ist nicht geeignet, wenn

a) die Frau an Bord mit Arbeiten beschäftigt werden muß, bei denen Lasten oder Ausrüstungsgegenstände von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel nicht nur gelegentlich gehoben oder getragen werden müssen oder bei denen Lasten oder Ausrüstungsgegenstände von mehr als 20 kg gemeinsam mit einer anderen Person ohne mechanische Hilfsmittel nicht nur gelegentlich gehoben oder getragen werden müssen; als Arbeiten dieser Art sind in jedem Falle das Fieren und Einholen schwerer Schleppstränge anzusehen;

b) keine getrennten Unterkunftsräume, Waschgelegenheiten und Toiletten für weibliche und männliche Besatzungsmitglieder vorhanden sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn alle Mitglieder der Besatzung derselben Familie angehören.

(2) Die Untersuchungsbehörde entscheidet, ob das Fahrzeug für Frauenarbeit geeignet ist, und vermerkt dies im Schiffszeugnis.

(3) Für eine Frau, die der Besatzung angehört, gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 66. Sie muß abweichend von § 2 Nr. 8 und 9 mindestens 18 Jahre alt sein. Gehören alle Mitglieder der Besatzung derselben Familie an und ist die Frau nicht der einzige Gehilfe des Schiffsführers, so braucht sie, um einen Schiffsjungen ersetzen zu können, nur 15 Jahre alt zu sein.

(4) Die Frau muß während der Arbeit eng anliegende Kleidung tragen.

(5) Die für Frauen erlassenen Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 67 a

Höchstdauer der Zugehörigkeit zur Schiffsbesatzung während der Fahrt

(1) Kein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung darf während der Fahrt mehr als 16 aufeinanderfolgende Stunden Dienst tun.

(2) Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des Absatzes 4 müssen innerhalb von jeweils 24 Stunden, die mit dem Ende jeder Ruhezeit zu laufen beginnen, mindestens 8 Stunden ununterbrochener Ruhezeit liegen.

Hat ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung Arbeit beim Laden oder Löschen geleistet, so verkürzt sich seine Dienstzeit während der Fahrt innerhalb des gleichen Zeitraums von 24 Stunden um die Zeit, in der es hierbei gearbeitet hat. Als Arbeit gilt auch der Zeitraum, in welchem ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung zur Aufnahme der Fahrt oder der Lade- oder Löschtätigkeit zur Verfügung stehen muß.

In Ausnahmefällen, die sich aus der Lade- oder Löschtätigkeit ergeben, genügt es zur Erfüllung der Vorschriften des Absatzes 1, wenn innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden, der mit dem Ende einer ununterbrochenen Ruhezeit von 8 Stunden zu laufen beginnt, 16 Ruhestunden liegen, von denen 8 Stunden ununterbrochen sein müssen.

Abweichende Regelungen arbeitsrechtlicher Art, insbesondere tarifvertragliche Beschränkungen auf eine zwölf- oder vierzehnstündige Fahrzeit, bleiben unberührt.

(3) Auf jedem Fahrzeug hat der Schiffsführer ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 5 zu führen. Es sind täglich in das Fahrtenbuch einzutragen:

— die Betriebsform,

— die Besatzung und

— für jedes Besatzungsmitglied die Dienstzeit während der Fahrt.

Es sind sofort in das Fahrtenbuch einzutragen:

— Ort und Zeit des täglichen Beginns und der täglichen Beendigung der Fahrt,

— für jedes Besatzungsmitglied die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Arbeitszeiten,

— Änderungen während der Fahrt.

Jedes Fahrtenbuch, dessen Seiten numeriert sind, muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden. Das Fahrtenbuch ist noch sechs Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Als Fahrtenbuch nach Anlage 5 können auch Muster verwendet werden, welche außer dem deutschen Wortlaut Übersetzungen in eine oder mehrere Fremdsprachen enthalten.

(4) Bei den Betriebsformen B, C und D gelten die Bedingungen des Absatzes 2 Satz 1 als erfüllt, wenn die nach den §§ 68 bis 75 für diese Betriebsformen jeweils vorgeschriebene Besatzung von Beginn der Fahrt an Bord ist. In diesen Fällen ist der Nachweis der Dienstzeit während der Fahrt nach Absatz 3 nur für die Schiffsführer, nicht für die übrigen Besatzungsmitglieder erforderlich.

Arbeitszeiten nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sind stets für jedes Besatzungsmitglied einzutragen.

(5) In der Betriebsform A soll die Ruhezeit nach Absatz 2 Satz 1 zwischen 20 und 6 Uhr liegen.

In der Betriebsform B soll die Ruhezeit die Zeit zwischen 22 und 5 Uhr einschließen.

In der Betriebsform C soll die Ruhezeit die Zeit zwischen 23 und 3 Uhr einschließen.

§ 68

Besatzung der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

(1) Wenn auf einem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft, ausgenommen Fähren,

a) die Steuereinrichtung auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand gehandhabt werden kann,

b) mit über 40 m Länge eine Wechselsprechanlage zwischen Steuerstand und Vorschiff vorhanden ist,

c) mit über 350 t Tragfähigkeit die Lenz- und Deckwaschpumpen motorisiert sind,

d) mit über 350 t Tragfähigkeit die Bugankerwinde, auf Fahrzeugen mit über 750 t Tragfähigkeit auch die Heckankerwinde motorisiert ist,

e) mit über 1 000 t Tragfähigkeit die Scheerstöcke schwenk- oder verschiebbar sind oder gleichwertige Einrichtungen, wie z. B. Schiebe-Lukendächer, vorhanden sind,

so beträgt die Besatzung:

Stufen	Tragfähigkeit	Besatzung	A	B	C	D
1	von 15 bis 250 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	—	—	1	1
		Schiffsjungen	1	1	—	—
2	von über 250 bis 500 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	—	—	1	1
		Schiffsjungen	1	1	—	—
3	über 500 bis 750 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	1	1
		Schiffsjungen	—	—	—	—
4	über 750 bis 1 400 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	2	2
		Schiffsjungen	1	1	—	1
5	über 1 400 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	2	2	2	3
		Schiffsjungen	—	—	1	—

(2) Sind eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so erhöht sich in allen Betriebsformen die Besatzung für die Stufen 1 bis 4 um einen Schiffsjungen, für die Stufe 5 um einen Matrosen.

(3) In der Stufe 2 müssen die Schiffsjungen eine Fahrzeit von mindestens 2 Jahren haben und mindestens 17 Jahre alt sein.

(4) In den Stufen 1 bis 3 müssen die Matrosen mindestens 18 Jahre alt sein, es sei denn, sie haben die Lehrabschlußprüfung für Binnenschiffer bestanden.

(5) Auf der Elbe unterhalb der oberen Grenze des Hamburger Hafens (Elbe-km 607,50) mit ihren Nebenflüssen, auf der Trave, der Eider und der Kieler Förde bis Laboe brauchen Schuten und Leichter, ausgenommen Tankleichter, bis 300 t Tragfähigkeit in der Betriebsform A nur mit dem Schiffsführer besetzt zu sein.

(6) Auf der Weser zwischen der Einfahrt zu den Hafenanlagen in Bremen-Hemelingen und dem unteren Ende der Mittelsbürener Häfen in Bremen gelten für Schuten und Kohlenprähme mit einer Tragfähigkeit bis 150 t in der Betriebsform A folgende Erleichterungen, die nicht in das Schiffszeugnis einzutragen sind:

a) Es genügt die Besetzung mit dem Schiffsführer;

b) für je zwei längsseits gekuppelte Anhänge hinter dem Schlepper genügt die Besetzung mit einem gemeinsamen Schiffsführer;

c) längsseits des Schleppers gekuppelte Anhänge bedürfen keiner Besatzung.

Auf Antrag wird gestattet, daß Schuten und Kohlenprähme mit einer Tragfähigkeit bis 500 t, die zwischen den stadtbremischen Häfen und Umschlagsanlagen verkehren und nicht bereits unter die Regelung nach Satz 1 fallen, in der Betriebsform A nur mit einem Schiffsführer besetzt sind.

§ 69

Besatzung der Motorgüterschiffe

(1) Wenn auf einem Fahrzeug mit eigener Triebkraft, das zur Beförderung von Gütern bestimmt ist (Motorgüterschiff)

a) die Steuereinrichtung auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand gehandhabt werden kann,

b) Sicht- und Schallzeichen während der Fahrt vom Steuerstand aus gegeben werden können,

c) mit über 40 m Länge eine Wechselsprechanlage zwischen Steuerstand und Vorschiff vorhanden ist,

d) die Antriebsanlagen vom Steuerstand aus bedient werden können,

e) zur Überwachung der Antriebsanlagen in den Gefahrenbereichen
   - der Temperatur des Kühlwassers und des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben sowie
   - des Öl- oder Luftdrucks der Umsteueranlage des Antriebs oder der Schraube

   im Steuerstand Alarmgeräte ausgelöst werden,

f) die Geräte nach Buchstabe e entweder durch Schall- oder durch Sichtzeichen Alarm geben und so beschaffen sind, daß sie während des Betriebes der Antriebsanlage wirksam sind und unter allen Umständen die Aufmerksamkeit des Schiffsführers auf sich lenken,

g) die maschinellen Anlagen so eingerichtet sind, daß die regelmäßig anfallenden Wartungsarbeiten während der Fahrt jederzeit unterbrochen werden können,

h) mit über 350 t Tragfähigkeit die Lenz- und Deckwaschpumpen motorisiert sind,

i) mit über 350 t Tragfähigkeit die Bugankerwinde, auf Fahrzeugen mit einer Länge über 86 m auch die Heckankerwinde motorisiert ist,

k) der Stufen 3 und 4 die Schleppstrangwinden motorisiert und von einer Person zu handhaben sind,

l) der Stufe 4 die Scheerstöcke schwenk- oder verschiebbar oder gleichwertige Einrichtungen, wie z. B. Schiebe-Lukendächer, vorhanden sind,

so beträgt die Besatzung:

Stufen	Tragfähigkeit	Besatzung	A	B	C	D
1	von 15 bis 500 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	—	—	1	1
		Schiffsjungen	1	1	—	—
2	über 500 bis 750 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	2	3
		Schiffsjungen	—	—	—	—
3	über 750 bis 1 000 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	2	3
		Schiffsjungen	1	1	—	—
4	über 1 000 bis 1 350 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Steuermann	—	—	—	—
		Matrosen	1	1	2	3
		Schiffsjungen	1	1	1	—
5	über 1 350 t	Schiffsführer	1	2	2	2
		Steuermann	1	1	1	1
		Matrosen	1	1	2	2
		Schiffsjungen	—	—	—	1

(2) Auf Fahrzeugen der Stufe 1 mit mehr als 300 t Tragfähigkeit und auf Fahrzeugen der Stufe 4 müssen die Schiffsjungen eine Fahrzeit von mindestens 2 Jahren haben und mindestens 17 Jahre alt sein.

(3) Auf Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 800 PSe ist ein Matrose durch einen Matrosen-Motorwart zu ersetzen.

(4) Auf Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung bis 800 PSe muß ein Besatzungsmitglied mit der Bedienung und Überwachung der Motoren vertraut sein und ein weiteres Besatzungsmitglied den Motor soweit bedienen können, daß es ihn anzulassen und abzustellen vermag.

(5) Sind eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so erhöht sich in allen Betriebsformen die Besatzung für die Stufen 1 bis 3 um einen Schiffsjungen, für die Stufen 4 und 5 um einen Matrosen.

(6) Sofern der Motor nur zur Vornahme kleinerer Ortsveränderungen in Häfen und an Lade- oder Löschplätzen oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schleppverband verwendet wird, gilt das Fahrzeug hinsichtlich der Besatzung als Fahrzeug ohne eigene Triebkraft. Die Beschränkung der Verwendung ist in das Schiffszeugnis einzutragen.

(7) Schleppt ein Motorgüterschiff mehr als ein Fahrzeug, so erhöht sich die Besatzung des Motorgüterschiffes in allen Stufen und Betriebsformen

bei 2 oder 3 geschleppten Fahrzeugen um 1 Schiffsjungen,

bei 4 oder mehr geschleppten Fahrzeugen um 1 Matrosen.

Schleppt jedoch ein Motorgüterschiff in der Talfahrt nicht mehr als zwei leere Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die untereinander längsseits gekuppelt sind, so erhöht sich die Besatzung des Motorgüterschiffes nicht.

Schleppt ein Motorgüterschiff als Vorspann auf einem einzigen Schleppstrang, erhöht sich seine vorgeschriebene Besatzung nicht.

(8) Auf der Elbe und ihren Nebenflüssen kann die Untersuchungsbehörde auf Antrag zulassen, daß auf Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit bis 120 t der Schiffsjunge entfällt, wenn in der Betriebsform A

1. der Schiffsführer geistig und körperlich geeignet ist, die Mehrverantwortung zu tragen und
2. das Fahrzeug
   a) nur bei Tag fährt,
   b) keine explosions- oder feuergefährlichen Güter befördert und
   c) nur im Nahverkehr eingesetzt ist. Als Nahverkehr gilt auf der Unterelbe der Verkehr vom Hamburger Hafen abwärts bis zur Linie Freiburg-Störmündung.

§ 70

Besatzung der Schlepper

(1) Wenn auf einem Schlepper

a) die Antriebsanlagen vom Steuerstand aus bedient werden können,

b) zur Überwachung der Antriebsanlage in den Gefahrenbereichen
   — der Temperatur des Kühlwassers und des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben sowie
   — des Öl- oder Luftdrucks der Umsteueranlage des Antriebs oder der Schraube

   im Steuerstand Alarmgeräte ausgelöst werden,

c) die Geräte nach Buchstabe b entweder durch Schall- oder durch Sichtzeichen Alarm geben und so beschaffen sind, daß sie während des Betriebes der Antriebsanlagen wirksam sind und unter allen Umständen die Aufmerksamkeit des Schiffsführers auf sich lenken,

d) die Winden zur Handhabung der Schleppstränge und der Anker mit mehr als 300 kg Normalgewicht motorisiert sind,

e) die Schleppstrangwinden von einer Person bedient werden können,

so beträgt die Besatzung:

Stufen	Maschinenleistung	Besatzung	A	B	C	D
1	bis 200 PSe	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	—	1
		Schiffsjungen	—	—	—	—
		Maschinisten	—	—	—	—
		Matr. Motorwarte	—	—	1	1
2	über 200 bis 400 PSe	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	—	—	—	1
		Schiffsjungen	—	—	1	—
		Maschinisten	—	—	—	—
		Matr. Motorwarte	1	1	1	1
3	über 400 bis 600 PSe	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	2	2
		Schiffsjungen	—	—	1	1
		Maschinisten	—	—	1	1
		Matr. Motorwarte	1	1	—	—
4	über 600 PSe	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	2	2	2	2
		Schiffsjungen	—	—	—	—
		Maschinisten	1	1	1	1
		Matr. Motorwarte	—	—	1	1

(2) Sind eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so erhöht sich die Besatzung um einen Matrosen-Motorwart.

§ 71

(bleibt frei)

§ 72

(bleibt frei)

§ 73

Besatzung der Fahrgastschiffe

(1) Wenn auf einem Fahrgastschiff, ausgenommen Fähren,

a) die Steuereinrichtung auch bei höchstzulässiger Einsenkung von einer Person ohne besonderen Kraftaufwand gehandhabt werden kann,

b) Sicht- und Schallzeichen während der Fahrt vom Steuerstand aus gegeben werden können,

c) der Stufen 3 bis 7 der nachstehenden Tabelle eine Wechselsprechanlage zwischen Steuerstand und Vorschiff sowie eine Lautsprecheranlage, mit welcher der Schiffsführer den Fahrgästen Weisungen erteilen kann, vorhanden sind,

d) die Antriebsanlagen vom Steuerstand aus bedient werden können,

e) zur Überwachung der Antriebsanlagen in den Gefahrenbereichen

— der Temperatur des Kühlwassers und des Drucks des Schmieröls von Hauptmotoren und Getrieben sowie

— des Öl- oder Luftdrucks der Umsteueranlage des Antriebs oder der Schraube

im Steuerstand Alarmgeräte ausgelöst werden,

f) die Geräte nach Buchstabe e entweder durch Schall- oder Sichtzeichen Alarm geben und so beschaffen sind, daß sie während des Betriebes der Antriebsanlagen wirksam sind und unter allen Umständen die Aufmerksamkeit des Schiffsführers auf sich lenken,

g) die maschinellen Anlagen so eingerichtet sind, daß die regelmäßig anfallenden Wartungsarbeiten während der Fahrt jederzeit unterbrochen werden können,

h) die Lenz- und Deckwaschpumpen motorisiert sind,

i) die Bugankerwinde der in nachstehender Tabelle in den Stufen 4 bis 7 aufgeführten Fahrzeuge motorisiert ist,

k) Ankerwinden vorhanden sind,

so beträgt die Besatzung:

Stufen	Zulässige Anzahl der Fahrgäste	Besatzung	A	B	C	D
1	bis 75 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	1	1	1	2
		Schiffsjungen	—	—	1	—
		Maschinisten	—	—	—	—
		Matr. Motorwarte	—	—	—	—
2	von 76 bis 300 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	—	—	—	1
		Schiffsjungen	—	—	1	—
		Maschinisten	—	—	—	—
		Matr. Motorwarte	1	1	1	1
3	von 301 bis 400 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Matrosen	—	—	1	2
		Schiffsjungen	1	1	—	—
		Maschinisten	—	—	—	1
		Matr. Motorwarte	1	1	1	—

Stufen	Zulässige Anzahl der Fahrgäste	Besatzung	A	B	C	D
4	von 401 bis 700 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Steuermann	1	1	1	1
		Matrosen	1	1	1	1
		Schiffsjungen	—	—	—	—
		Maschinisten	—	—	—	1
		Matr. Motorwarte	—	—	1	—
5	von 701 bis 1 100 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Steuermann	1	1	1	1
		Matrosen	1	1	1	1
		Schiffsjungen	1	1	—	—
		Maschinisten	—	—	—	1
		Matr. Motorwarte	—	—	1	1
6	von 1 101 bis 1 600 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Steuermann	1	1	1	1
		Matrosen	2	2	2	2
		Schiffsjungen	—	—	—	—
		Maschinisten	—	—	—	1
		Matr. Motorwarte	—	—	1	1
7	über 1 600 Personen	Schiffsführer	1	2	2	2
		Steuermann	1	1	1	1
		Matrosen	3	3	3	3
		Schiffsjungen	—	—	—	—
		Maschinisten	—	—	—	1
		Matr. Motorwarte	—	—	1	2

(2) Ein Matrosen-Motorwart kann durch einen Maschinisten ersetzt werden, sofern wenigstens ein Matrose zur Besatzung gehört.

(3) Bei einer höchstzulässigen Fahrgastzahl von mehr als 500 Personen muß in der Betriebsform A auf der Elbe unterhalb der oberen Grenze des Hamburger Hafens und auf der Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen außer dem Schiffsführer der Steuermann oder ein Matrose das für die jeweilige Strecke notwendige Schifferpatent besitzen.

(4) Sind eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so erhöht sich in allen Betriebsformen die Besatzung in den Stufen 1 bis 3 um einen Schiffsjungen, in den Stufen 4 bis 7 um einen Matrosen.

§ 74

Sonstige Fahrzeuge

Für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 68 bis 73 fallen (z. B. Fähren, schwimmende Geräte), setzt die Untersuchungsbehörde Art und Umfang der Besatzung jeweils entsprechend der Größe, Bauart und Ausrüstung des Fahrzeugs fest.

§ 75

Abweichungen

(1) Bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und Motorgüterschiffen, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind und deren Tragfähigkeit 750 t übersteigt, ist die Besatzung, wenn sie nur aus Matrosen besteht, in der Betriebsform A um einen Schiffsjungen, in den Betriebsformen B, C und D um einen Matrosen zu verstärken; gehört in der Betriebsform A bereits ein Schiffsjunge zur Besatzung, so ist er durch einen Matrosen zu ersetzen.

(2) Bei allen Fahrzeugen kann die Untersuchungsbehörde eine höhere Besatzungsstärke festsetzen, wenn nach Größe, Bauart, Ausrüstung und Zweckbestimmung des Fahrzeugs anzunehmen ist, daß die Besatzung nach den §§ 68 bis 73 nicht unter allen Umständen zu seinem sicheren Betrieb ausreicht.

(3) Bei Schleppern, die nach dem Schiffszeugnis nur zur Fahrt in Häfen, auf Reeden oder auf kurzen Strecken bestimmt sind, kann die Untersuchungsbehörde eine andere Besatzung festsetzen, wenn die Umstände dies erfordern oder zulassen.

§ 76

Ausnahmebewilligung

(1) Die Untersuchungsbehörde kann für die Betriebsform A die Besatzung eines Fahrzeugs auf Antrag durch schriftliche Ausnahmebewilligung für eine Fahrt zum Bestimmungsort um eine Person, die nicht der Schiffsführer sein darf, herabsetzen, wenn es dem Schiffsführer trotz nachgewiesener Bemühungen nicht möglich ist, die Besatzung zu vervollständigen, und wenn auf dem Fahrzeug neben dem Schiffsführer noch ein Matrose vorhanden ist.

Auf Fahrzeugen, deren Besatzung größer ist als ein Schiffsführer und ein Matrose, kann die Besatzung um einen Schiffsjungen herabgesetzt werden, wenn dieser eine Schifferberufsschule besucht und dies durch eine an Bord befindliche Bescheinigung bestätigt wird. Diese Herabsetzung wird für eine ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten im Kalenderjahr gewährt.

(2) Ist Untersuchungsbehörde die Schiffsuntersuchungskommission, so erteilt der Vorsitzende die Ausnahmebewilligung.

§ 77

Zusätzliche Vorschriften zu den §§ 66 bis 76

(1) Beträgt die Zahl der Steuermänner, Matrosen und Matrosen-Motorwarte in der Besatzung zwei oder mehr männliche Personen, kann ein Matrose durch zwei Schiffsjungen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fahrt in den Betriebsformen B, C und D.

Der Besatzung können nicht mehr als zwei Schiffsjungen angehören.

Zwei Schiffsjungen können durch einen Matrosen ersetzt werden, wenn der Besatzung darüber hinaus ein Matrose oder ein Matrosen-Motorwart angehört.

(2) Befinden sich als vorgeschriebene Besatzung eines Fahrzeugs unabhängig von der Betriebsform mehr als 6 Mitglieder an Bord, so darf kein Besatzungsmitglied mit den allgemeinen Küchenarbeiten beauftragt werden.

(3) Die für die jeweilige Betriebsform vorgeschriebene Besatzung muß während der Fahrt ständig an Bord sein. Der Antritt einer Fahrt ohne die vorgeschriebene Besatzung ist nicht zulässig, es sei denn, die Ausnahmebewilligung nach § 76 Abs. 1 liegt vor.

Fahrzeuge, auf denen durch unvorhergesehene Umstände (z. B. Krankheit, Unfall, behördliche Anordnung) höchstens ein Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung während der Fahrt ausfällt, können ihre Fahrt bis zum nächsten Lade- oder Löschplatz — Fahrzeuge zur Beförderung von Fahrgästen bis zur Tagesendstation — fortsetzen, wenn auf dem Fahrzeug neben einem Inhaber des Schifferpatents für die betreffende Strecke noch ein weiteres Mitglied der vorgeschriebenen Besatzung vorhanden ist.

(4) Alle Fahrzeuge müssen zur Überprüfung und etwaigen Neufestsetzung der Besatzung einer Schiffsuntersuchungsbehörde vorgeführt werden, und zwar vor Ablauf folgender Fristen:

— bis spätestens 1. Januar 1974 die Fahrzeuge, deren Schiffszeugnis spätestens am 31. Dezember 1977 abläuft,

— bis spätestens 1. Oktober 1974 die Fahrzeuge, deren Schiffszeugnis spätestens am 30. September 1982 abläuft.

Die Fahrzeuge können früher als zu den oben festgesetzten Daten einer Untersuchungsbehörde vorgeführt werden."

II

§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der Pflicht zur Mitführung oder Vorlage der Urkunden nach § 4 Abs. 3, § 4a Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 66 Abs. 6 nicht nachkommt, entgegen § 67a ein Mitglied der Besatzung Dienst tun läßt oder das Fahrtenbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt sowie § 84 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht nachkommt oder".

III

Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

Laufende Nr. ....

Fahrtenbuch

Dieses Fahrtenbuch umfaßt 200 Seiten, numeriert von 1 bis 200.

Die Eintragungen in diesem Buch müssen mit Tinte vorgenommen werden.

Name des Fahrzeugs: ....

Ort und Nummer der Eintragung bzw. Registrierung: ....

Schiffseigner bzw. Ausrüster: ....

Art des Fahrzeugs: ....

Maschinenleistung: ....

Tragfähigkeit: ....

In diesem Buch werden die Betriebsformen wie folgt bezeichnet:

A Tagesfahrt von höchstens 16 Stunden

B verkürzte halbständige Fahrt von höchstens 18 Stunden

C halbständige Fahrt von höchstens 20 Stunden

D ständige Fahrt von höchstens 24 Stunden

} jeweils innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden

Anleitung zur Führung des Fahrtenbuches

Mit den Eintragungen wird der Nachweis erbracht, daß jedes Mitglied der Besatzung in der Lage ist, seine Aufgaben an Bord unter Bedingungen zu erfüllen, die eine Übermüdung ausschließen.

1. Laufende Nummer

Der Schiffsführer hat auf der Seite 1 neben den Angaben über das Fahrzeug die laufende Nummer des Fahrtenbuchs für das Fahrzeug einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Fahrtenbuch, gerechnet von der letzten Eintragung ab, sechs Monate an Bord aufbewahrt werden muß.

2. Eintragungen im Fahrtenbuch

Die Eintragungen, die der Schiffsführer in dem vorliegenden Fahrtenbuch zu machen hat, müssen den anliegenden Untersuchungsvorschriften und den nachfolgenden Anleitungen entsprechen.

Die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder kann folgendermaßen eingetragen werden:

Sch	=	Schiffsführer	Mc	=	Maschinist
St	=	Steuermann	Mm	=	Matrosen-Motorwart
Mt	=	Matrose	Hz	=	Heizer
Sj	=	Schiffsjunge			

Auf jeder Seite ist links oben vom Schiffsführer die Betriebsform des Fahrzeugs anzugeben und sind danach folgende Eintragungen zu machen:

a) für die Betriebsform A

— sobald das Fahrzeug die Tagesfahrt beginnt

1. Spalte — Datum (Tag und Monat)
2. Spalte — Uhrzeit (Stunde, Minute)
3. Spalte — Der Ort des Beginns der Fahrt
4. Spalte — Wasserstraßen-Kilometerangabe für diesen Ort,

— sobald das Fahrzeug anlegt und die Fahrt am gleichen Tage nicht mehr aufnimmt

5. Spalte — Uhrzeit (Stunde, Minute)
6. Spalte — Ort, wo das Fahrzeug stilliegt
7. Spalte — Wasserstraßen-Kilometerangabe für diesen Ort.

— Die Spalte 8 ist auszufüllen, wenn die Besatzung zum erstenmal an Bord kommt, bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung sowie bei Ausfüllung der Spalte 9.

— In der Spalte 9 ist für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Arbeit beim Laden oder Löschen und die Zeit, in der es sich zur Aufnahme der Fahrt oder zur Lade- und Löscharbeit bereithalten mußte, einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens bei Beginn der ersten, an diese Tätigkeiten anschließenden Fahrt zu machen.

— In den Spalten 10 bis 12 sind Eintragungen nicht erforderlich.

— In den Spalten 13 und 14 ist bei Änderungen der Besatzung während der Fahrt die Zeit des Zugangs oder des Abgangs einzutragen.

Ein Muster für die Führung des Fahrtenbuches für die Betriebsform A ist dieser Anleitung als Beispiel 1 beigefügt.

b) für die Betriebsformen B und C

— Die Spalten 1 bis 9, 13 und 14 sind wie in der Betriebsform A auszufüllen (siehe a).

— In den Spalten 8 und 10 bis 12 sind täglich die Namen der Schiffsführer sowie Beginn und Ende ihres Dienstes nach Stunde und Minute einzutragen.

Ein Muster für die Führung des Fahrtenbuches für die Betriebsform B und C ist dieser Anleitung als Beispiel 2 beigefügt.

c) für die Betriebsform D

— Die Spalten 1, 2, 3 und 4 sind auszufüllen, sobald das Fahrzeug zum erstenmal an einem Tage die Fahrt aufnimmt, oder um 0.00 Uhr, wenn das Fahrzeug sich zu diesem Zeitpunkt in Fahrt befindet.

— Die Spalten 5, 6 und 7 sind auszufüllen, sobald das Fahrzeug anlegt und die Fahrt am gleichen Tag nicht mehr aufnimmt oder um 24.00 Uhr, wenn das Fahrzeug sich zu diesem Zeitpunkt in Fahrt befindet.

Die Spalte 8 ist auszufüllen, wenn die Besatzung zum erstenmal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.

— Die Spalte 9 ist wie in der Betriebsform A auszufüllen (siehe a).

Die Spalten 10 bis 12 brauchen nur für die Schiffsführer ausgefüllt zu werden:

wenn die Besatzung zum erstenmal an Bord kommt,

ein anderer Schiffsführer an Bord kommt,

die tägliche Dienstzeit der Schiffsführer sich ändert.

— In die Spalten 13 und 14 ist bei Änderungen der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs einzutragen.

Ein Muster für die Führung des Fahrtenbuches für die Betriebsform D ist dieser Anleitung als Beispiel 3 beigefügt.

3. Strafbestimmung

Wer den Vorschriften der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über die Besatzung zuwiderhandelt, wird bestraft. Das gilt auch, wenn das Fahrtenbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Beispiel 1

Dienstzeit an Bord

Betriebsform: **A**

Datum	Beginn der Fahrt			Ende der Fahrt			Tätigkeit und Name der Besatzungsmitglieder		Dienstzeiten außerhalb der Fahrt		Fahrzeiten der Besatzungsmitglieder						Zugang	Abgang
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13	14
1973	Zeit	Ort	km	Zeit	Ort	km		Name	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Zeit	Zeit
15. 3.	06.00	Duisburg	781	20.05	Köln-Mülheim	692	Sch St Mm	Müller F. Schulze A. Meyer G.	 20.05	 21.30 *)							05.30 05.30 05.30	
16. 3.	05.30	Köln-Mülheim	692	21.30	Linz	630	Sch St	Müller F. Schulze A.	09.00 09.00	14.00 14.00								
17. 3.	05.30	Linz	630	20.00	Kaub	546												
18. 3.	04.00	Kaub	546	20.00	Worms	445	St	Schulze A. Kern R.	 20.00	 22.00 **)							 07.00	07.00
19. 3.	06.00	Worms	445															

*) einzutragen bis spätestens 16. 3., 5.30 Uhr
**) einzutragen bis spätestens 19. 3., 6 Uhr

Dieses Beispiel bezieht sich auf ein Motorgüterschiff mit einer Tragfähigkeit von 1 400 t und einer Maschinenleistung von 900 PS.

Beispiel 2

Dienstzeit an Bord

Betriebsform: **B (oder C)**

Datum	Beginn der Fahrt			Ende der Fahrt			Tätigkeit und Name der Besatzungsmitglieder		Dienstzeiten außerhalb der Fahrt		Fahrzeiten der Besatzungsmitglieder						Zu-gang	Ab-gang
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13	14
1973	Zeit	Ort	km	Zeit	Ort	km		Name	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Zeit	Zeit
1. 8.	05.00	Basel	168	22.00	Mannheim	428	Sch	Müller A.			05.00	13.00					05.00	
							Sch	Durand P.			13.00	22.00					05.00	
							Mt	Meyer E.									05.00	
							Sj	Dupont H.									05.00	
2. 8.	04.00	Mannheim	428	22.00	Köln	688	Sch	Müller A.			04.00	09.00	14.00	18.00				
							Sch	Durand P.			09.00	14.00	18.00	22.00				
3. 8.	09.00	Köln	688	22.00	Neuwied	607	Sch	Müller A.	04.00	09.00	14.00	18.00						
							Sch	Durand P.			09.00	14.00	18.00	22.00				
							Mt	Meyer E.	04.00	09.00								12.00
							Mt	Schulze F.									12.00	
4. 8.	05.00	Neuwied	607				Sch	Müller A.			05.00							

Dieses Beispiel bezieht sich auf ein Motorgüterschiff mit einer Tragfähigkeit von 1 100 t und einer Maschinenleistung von 600 PS.

Beispiel 3

Dienstzeit an Bord

Betriebsform: **D**

Datum	Beginn der Fahrt			Ende der Fahrt			Tätigkeit und Name der Besatzungsmitglieder		Dienstzeiten außerhalb der Fahrt		Fahrzeiten der Besatzungsmitglieder						Zugang	Abgang
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13	14
1973	Zeit	Ort	km	Zeit	Ort	km		Name	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Zeit	Zeit
1. 8.	00.00	Nimwegen	838	24.00	Brohl	621	Sch	Jansen P.			00.00	06.00	09.00	12.00	15.00	18.00		
							Sch	Niemeyer K.			06.00	09.00	12.00	15.00	18.00	24.00		
							St	Klaassen J.										
							Mt	Petersen R.										
							Mt	Klausen F.										
							Sj	Diesel W.										
2. 8.	00.00	Brohl	621	24.00	Gernsheim	464												
3. 8.	00.00	Gernsheim	464	24.00	Lauterburg	349	Sch	Jansen P.	09.00	10.00	00.00	06.00	10.00	12.00	15.00	18.00		
							Sch	Niemeyer K.	07.00	09.00	06.00	07.00	12.00	15.00	18.00	24.00		
							St	Klaassen J.	07.00	10.00								
							Mt	Petersen R.	07.00	08.00								
4. 8.	00.00	Lauterburg	349	24.00	Basel	168	Sch	Jansen P.			00.00	06.00	04.00	12.00	15.00	18.00		
							Sch	Niemeyer K.			06.00	09.00	12.00	15.00	18.00	24.00		
5. 8.	00.00	Basel	168	24.00	Rüdesheim	528	Sch	Jansen P.	00.00	06.00								06.00
							Sch	Gerber L.									06.00	
							St	Klaassen J.	00.00	06.00								06.00
							St	Perrier G.									06.00	
							Mt	Petersen R.	00.00	06.00								06.00
							Mt	Schmidt T.									06.00	

Dieses Beispiel bezieht sich auf ein Motorgüterschiff mit einer Tragfähigkeit von 1 400 t und einer Maschinenleistung von 800 PS.

Dienstzeit an Bord

Betriebsform: ....

Datum	Beginn der Fahrt			Ende der Fahrt			Tätigkeit und Name der Besatzungsmitglieder		Dienstzeiten außerhalb der Fahrt		Fahrzeiten der Besatzungsmitglieder						Zu-gang	Ab-gang
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13	14
19......	Zeit	Ort	km	Zeit	Ort	km		Name	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Zeit	Zeit

".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.